

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 137.

Samstag den 15. November

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1872. (3)

Nr. 21527.

K u n d m a c h u n g.

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur- Hofstelle, Grafen v. Sedlnitzky, vom 30. August d. J., haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 27. August d. J. der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim ein fünfjähriges ausschließendes Privilegium für einen neuen, von dem Künstler Ritter Paolo Toschi, nach Correggio's in der herzoglichen Gallerie zu Parma befindlichen Gemälde, für ihren Verlag verfertigten Kupferstich, vorstellend die Ruhe der heiligen Familie auf ihrer Rückkehr aus Egypten, und betitelt: La Madonna della Scodella, in der Art allergnädigst zu verleihen geruhet, daß jede Nachbildung desselben in den k. k. Staaten, sowohl durch die Lithographie als auch durch die Chalcographie, in was immer für einem Maßstabe, unbeschadet des Rechtes jedes Dritten, zur Copirung des Originalgemäldes untersagt wird. Welches in Folge hohen Hofkanzlei- Decretes vom 4. September d. J., 3. 30665, unter Anschluß einer Abschrift der Privilegiums- Urkunde, zur Benennungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Laibach am 16. October 1815.

Privilegiums- Urkunde für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim ddo. 27. August 1815. — Wir Ferdinand der Erste etc. bekennen öffentlich mittelst dieser Urkunde: Es habe Uns die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim um die Verleihung eines ausschließenden Privilegiums für einen neuen, von dem Künstler Ritter Paolo Toschi, nach Correggio's in der her-

zoglichen Gallerie zu Parma befindlichen Gemälde, für ihren Verlag angefertigten Kupferstich, vorstellend die Ruhe der heiligen Familie auf ihrer Rückkehr aus Egypten, und betitelt: „La Madonna della Scodella“ gebeten. — Da wir nun in der gnädigsten Erwägung, daß es der besagten Kunsthandlung Artaria und Fontaine gelungen, die erwähnte Aufgabe befriedigend zu lösen, dem besondern Werth und die hohe Stufe dieses Kunstwerkes in Berücksichtigung zu nehmen, befunden haben; da Wir auch stets geneigt sind, Jedermann die Früchte seiner Arbeit und Auslagen genießen zu lassen, und ihn in dem Genusse derselben zu schützen, und da Wir nicht minder andere großartige, zur Ehre der deutschen Kunst gereichende Unternehmungen durch die Versicherung der Früchte aus den denselben anzuregen Willens sind, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, ihren Erben und Cessionären ein fünfjähriges ausschließendes Privilegium für den ganzen Umfang Unseres Kaiserstaates zu erteilen, in Folge dessen für die besagte Zeitdauer jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches, unter dem Titel: La Madonna della Scodella, in den k. k. österr. Staaten sowohl durch die Lithographie als durch die Chalcographie, und zwar weder in demselben, noch auch im größeren oder im kleinern Maßstabe, jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten, zu Copirungen des Original- Gemäldes auf das Strengste untersagt und verboten bleibt, während die privilegierte Kunsthandlung Artaria und Fontaine berechtigt wird, den genannten Kupferstich in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auf dieselbe Zeitdauer ausschließlich auszugeben und verkaufen zu lassen. — Wir verordnen demnach weiter, daß

Niemand ohne ihre ausdrückliche Einwilligung den gedachten Kupferstich weder unter diesem noch unter einem anderen Titel nachdrucken, nachstechen oder verkaufen soll, dessen sich daher Jedermann nicht nur bei Confiscation der nachgemachten Exemplare, und des hiezu etwa noch vorhandenen vorbereiteten Materials, sondern auch bei Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Einhundert Species-Ducaten in Gold zu enthalten hat. — Diese Geldstrafe wird in jedem Falle zu erlegen, und nach Umständen durch das im Lande, wo die Uebertretung Statt gefunden, aufgestellte Fiscalamt unnachsichtlich einzubringen seyn; die eine Hälfte davon soll dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber nebst den confiscirten Gegenständen der Kunsthandlung Artaria und Fontaine, ihren Erben und Cessionären zufallen. — Zur gehörigen Warnung gegen jeden Nachdruck soll endlich die Kunsthandlung Artaria und Fontaine gehalten seyn, auf jedem von ihr herausgegebenen Exemplare dieses Kupferstiches die Worte unten beizusetzen: „Mit k. k. österr. ausschließendem Privilegium herausgegeben.“ Wir verordnen sonach allen Unseren Behörden, Aemtern und Stellen, für die gehörige Befolgung dieses ausschließenden Privilegiums, jede nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise, pflichtmäßig zu sorgen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, u. s. w.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

3. 1891. (2) Nr. 10222.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Podkraischeg, als gesetzlichem Vertreter seiner minderj. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 27. August l. J. verstorbenen Maria Podkraischeg, die Tagssagung auf den 15. Dec. 1845 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 4. November 1845.

3. 1892. (2)

E d i c t.

Nr. 10063.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Perschiz, im eigenen Namen und als Vormünderinn, dann des Valentin Hörmann, als Mitvormund der minderjährigen Johann Perschiz'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. September 1845 in der Carlstädter Vorstadt sub Cons. Nr. 16 verstorbenen Fleischhauer Johann Perschiz, die Tagssagung auf den 1. December 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 4. November 1845.

3. 1898. (2)

E d i c t.

Nr. 10064.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum Verlasse des Fleischhauers Johann Perschitsch gehörigen Fahrnisse, als: Getreide-, Heu- und Strohvorräthe, Wägen, Zimmer- und Hauseinrichtung, dann Wirthschaftsgeräthe, am 27. November l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und allenfalls in den darauffolgenden Tagen im Hause Nr. 16 in der Carlstädter-Vorstadt öffentlich versteigert werden. — Laibach am 4. November 1845.

3. 1877. (3)

E d i c t.

Nr. 10061.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des G. M. Berwalters, Dr. Zwayer, und Zustimmung der Gläubiger, die öffentliche Versteigerung der zur Leopold Sumler'schen Concursmasse gehörigen Activ-Forderungen, im Gesamtbetrage von 1471 fl. 15³/₄ kr. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagssagungen auf den 24. November und 15. December 1845 und 12. Jänner 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange angeordnet, daß diese bei der ersten und zweiten Tagssagung nur über oder um obigen Nominalwerth, bei der dritten Tagssagung aber auch unter demselben hintangegeben werden. — Der Ausweis der zu versteigernden Acti-

ven und die Licitationsbedingungen können mittlerweile in der dießlandrechtlichen Registratur und beim C. M. Verwalter, Dr. Zwayer, eingesehen werden. — Laibach am 28. Oct. 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1873. (3) ad Nr. 10727. Nr. ^{23637/1272}

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Brzeznitz, Prechiner Kreises, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte, insofern keine Uebersetzung eines nach dem frühern Systeme im Concessionwege bestellten Verlegers Statt finden sollte, demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente in Anspruch nimmt, und gegen dessen periodische Eignung kein Bedenken vorwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das 9 Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, ihm selbst aber sind die Unterverleger in Worlik und Cassegowitz und 72 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. Die im Tabakgefälle entweder bare, oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 3400 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Pest und in der hiesigen Registratur in Nr. 909 II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. August 1844 bis Ende Juli 1845 an Tabakmateriale 93601 Pfund, im Geldwerthe von 51071 fl. 49 kr., an Stämpelpapier 5814 fl. 37 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 % vom Tabak und 4 % vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 169 fl. 43³/₄ kr. berechneten Kleinverschleiß-Gewinnes für den Verleger, eine rohe Einnahme von 2955 fl. 54 kr. Hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig a) an Gallo 1¹/₄ % vom gebräuteten Schnupftabak Nr 18 und 1³/₄ % vom gesponnenen Rauchtobak 151 fl. 47³/₄ kr.; b) an Provision vom Tabak für die Unterverleger u. s. jenem zu Worlik 5 %, dem zu Cassegowitz 1¹/₄ %, 907 fl. 47²/₄ kr.; c) an Provision vom Stämpel dem Unterverleger in Worlik 3 %, dem zu Cassegowitz 2 %, 82 fl.

21²/₄ kr.; d) an Provision vom Stämpel für die Trafikanten a 2 %, 23 fl. 26³/₄ kr.; e) an Fracht 25 fr. für den Netto-Centner, 390 fl.; f) an sonstigen Verlagsauslagen, als: Gemölb- und Kellerzins 100 fl., Unterhalt des Gehilfen 100 fl., Geldadvisirkosten 10 fl., Rückpedirung des leeren Geschirres 24 fl., Auf- und Abladungsbesen 15 fl., Schreib- und Einkartirpapier 18 fl., Beleuchtung und Beheizung 25 fl., zusammen 1907 fl. 23²/₄ kr. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1048 fl. 30²/₄ kr. — Derselbe beträgt bei 4 % vom Tabak und 4 % vom Stämpel 537 fl. 47¹/₄ kr.; 3²/₄ % vom Tabak und 4 % vom Stämpel 282 fl. 26 kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. — Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. — Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Lösungsgelder oder seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 3. December 1845 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in conse. Nr. 1037 II zu überreichen. Ein solches Offert muß mit dem Kaufscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitl. Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 340 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches Reugeld im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Ersther nicht binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungedictes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aeraat verfällt. Andere, welche nach dem bemerkten Zeitraume eingebracht werden, so wie solche, welche besdingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt, dem unten beigefügten Formulare

nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hiesigen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlags in Brzeznitz einzuschreiten. — **F o r m u l a r e** von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistrictsverlages in Brzeznitz nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit und unter den mit der Kundmachung vom 12. October 1845, Z. 23637, bekannt gemachten Bedingungen gegen vom Tabak und Percent vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. Caffe in über das mit 340 fl. erlegte Neugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen hier bei. Datum Eigenhändige Unterschrift Von Außen: Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages in Brzeznitz. — Prag am 12. October 1845.

Z. 1859. (3) Nr. 6543.

K u n d m a c h u n g.

Da noch immer Ablagerungen von Bau- und sonstigem Schotter in den Gassen der Stadt und der Vorstädte wahrgenommen werden, so wird mit Hinblick auf die löbliche Kreisamts-Circulende vom 28. Juni 1844, Z. 3930, die Verfügung erneuert, daß derlei Gegenstände bis auf weitere Verfügung in die ehemalige Straßenschotter Grube geführt werden sollen. — Stadtmagistrat Laibach am 6. Nov. 1845.

Z. 1882. (3)

C o n c u r s.

Bei dem hierortigen Krankenhause kommt mit dem Anfange des Jahres 1846 die Stelle eines Assistenten, zugleich Secundararzten für die medicinische Kranken Abtheilung und Klinik, auf die Dauer von zwei Jahren mit der Zulässigkeit, bei entsprechender Dienstleistung nach Auslauf dieser Zeit auf eine Verlängerung von weitem 2 Jahren, zu besetzen, wozu für die Bewerber um diese Stelle, deren Gesuche bei der

Direction der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Laibach einzureichen sind, der Concurß bis inclusive letzten November 1845 eröffnet wird. — Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung im Civilspitalsgebäude, bestehend in einem Zimmer, auch der Bezug eines Brennholz-Deputates von jährlichen 5 Klafter 22- bis 24zölligen Buchenholzes, 18 Pfund gegossenen Anschlittkerzen und einem Adjutum von jährl. 300 fl. C. M. aus dem Studienfonde verbunden. — Da der Assistent auch Secundararztesdienste übernehmen muß, so kann diese Stelle vermög höhern Weisungen nur durch einen Medicin- et Chirurgie-Doctor besetzt werden. — Die Bewerber um diese Stelle haben daher ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie die Beweise über den Besitz der erlangten akademischen Grade, der vollständigen Kenntniß der krainischen Sprache, ihres ledigen Standes und der tadellosen Moralität beizubringen haben, bis Ende November l. J. bei der Direction der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt einzureichen. — Direction der k. k. Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten zu Laibach am 8. November 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1876. (3) Nr. 2939, 209.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Andreas Vogrinz, Joseph Premshan und Urban Werbez, unbekanntes Daseyns und Aufenthalts, so wie deren gleichfalls unbekanntem Erben hiemit eröffnet: Es habe Margareth Smuk, Erbin ihres Vaters Lorenz Ever, Besizers der zu Depelsdorf liegenden, dem Gute Lustthal sub Rect. Nr. 125 zinsbaren 23 2/4 kr. Subrealität, die Klage auf Verjährterklärung der Forderungen aus dem Schulobriefe ddo. 31. December 1802, intab. eodem pr. 125 fl. C. W., und ddo. 12. December 1803, intab. eodem pr. 400 fl. C. W. angebracht und um gesetzliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Debeuz, Realitäten-Besizer in Stein, demselben als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 31. Jänner 1846 angeordneten Tagssagung verhandelt werden wird.

Hievon werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende verständiget, damit sie zur angeordneten Tagssagung selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, weil sie die aus ihrer Verabsäumung entstehen könnenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 23. Oct. 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1906. (1) Nr. 26025.

E u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 18. v. M. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Andreas Peterlini, Strohsessel-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 82, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, sowohl Feldsessel in ordentliche Lehnsessel umzustalten, wobei der Sitz durch angebrachte Charniere sich aufheben und niederlegen und das Kreuz sich zusammenlegen lasse, als auch Canapées, Ruhebetten, Armsessel, Kindersessel und Fußschämel mittelst Kreuzgestelle der Art zu erzeugen, daß der Sitz zum Aufheben und Niederlassen eingerichtet sey, und der Sessel oder das Canapé, Ruhebett u. s. w. in eine horizontale Lage zusammengelegt werden könne; welche Constructionart sowohl die Anwendung von künstlich geflochtenem Stroh oder von beliebigen Bändern aus was immer für einem Stoffe für die Sitze zulasse, welche auch in Form eines Polsters überzogen werden können, endlich auch dauerhafter und wegen ihrer Einfachheit billiger als die bisher bekannten derlei Ruhegegenstände zu stehen kommen. — 2. Dem Joseph Schweiger, Senseschmid, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 625, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Scheidung des Silbers vom Kupfer, wobei keine so große, der Gesundheit schädliche Ausdünstung wie bei dem bisherigen Verfahren entstehe, an kupfernem Geschirre wesentlich erspart und das Durchfallen des zu scheidenden Theiles durch den Seihlöffel größtentheils vermieden, das Waschen schneller und reiner bewirkt, übrigens auch hierbei mehr Billigkeit des Scheidungs-Processes erzielt werde. — 3. Dem Eduard Bühler, Kaufmann, wohnhaft in Stuttgart, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 134, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Schreibfedern verschiedener Qualität und Façon aus Horn, Schildpatt, Klauen, Hufen und Elfenbein mittelst Maschinen, welche vor den Kielfedern den Vorzug besitzen, daß ihre Elasticität viel weniger schnell geähmt werde, und ihre Spitze dem Abstumpfen minder unterworfen sey, daß dieselben dem Verderben mehr als die Stahlfedern widerstehen, nicht kränken und in das Papier stechen,

auch billiger als die Kiel- und Stahl-Schreibfedern zu stehen kommen. — 4. Dem William Willecocks Sleigh, Doctor der Medicin, wohnhaft in Ghiswick bei London, (durch den Bevollmächtigten Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Advokaten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines hydromechanischen Apparates zur Hervorbringung bewegender Kraft, wodurch mittelst Anwendung eines hydraulischen Druckes in einer Kammer, der Wirkung jede beliebige Richtung, und zwar eine solche ertheilt werden könne, welche derjenigen, die man beabsichtigt, entgegen sey, und wobei übrigens der erwähnte Druck die Kammer forttreibe und dadurch bewegende Kraft hervorbringe, ohne von irgend einem Entweichen des Wassers aus der Kammer abzuhängen. — 5. Dem Michael Spörlin, k. k. priv. Lappetenfabrikant, wohnhaft in Wien, Gumpendorf Nr. 368, und dem Heinrich Daniel Schmid, k. k. Maschinenfabrikant, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 144, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, 1) die Dämpfe des Aethers als Triebkraft für Dampfmaschinen zu verwenden, entweder für sich allein oder in Verbindung mit schon bestehenden Dampfmaschinen, wobei der sonst verlorne Wärmestoff benützt und die Kraft der Maschine beinahe verdoppelt werde; ferner 2) durch einen Dampfentwicklungs- und Condensations-Apparat von eigenthümlicher Construction den einmal angewendeten Aether fortwährend ohne Verlust desselben zu ununterbrochener Kraftentwicklung zu benützen, und 3) durch eine neue Construction der Stopfbüchsen die vollständigste Verdichtung aller beweglichen und unbeweglichen Theile dieser Maschine zu erzielen; welche Construction sich mit großem Vortheile bei jeder andern Maschine verwenden lasse, wobei übrigens durch Anwendung dieser Erfindung mehr als die Hälfte des sonst benötigten Brennstoffes erspart oder bei bereits bestehenden Dampfmaschinen, deren Kraft um $\frac{1}{2}$ Theile bloß durch die Benützung des beim abgehenden und condensirten Wasserdampfe verloren gehenden Brennstoffes vermehrt werde, ohne daß der geringste Aufwand an Brennstoff erforderlich sey. — 6. Dem Johann Schulz, Schlossermeister, wohnhaft in Detakring bei Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Doppel-Hobel-eisen, welche die bisher bekannten an Güte, Schönheit und Billigkeit übertreffen. — 7. Dem

A. M. Birnbaum, Handelsmann, wohnhaft in Töplitz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen platte und geschliffene Glassteine in Metallknöpfe zu fassen. — 8. Dem **Wenzel Schwarz**, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 514, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung eines Toilette-Schönheitswassers (Eau de milles fleurs genannt), welches aus den meisten vegetabilischen geprüften Riechstoffen zusammengesetzt, mittelst Destillation bereitet und mit vorzüglichem ätherischen Oelen versetzt sey, sich sowohl durch Feinheit als Güte und Wohlgeruch vor allen übrigen, bisher bekannten Toilette-Wässern auszeichne, endlich nicht nur zur Toilette, sondern auch zum Wasch- und Badergebrauch, wie nicht minder als Zimmerreinigungs- und Rauchmittel verwendet werden könne. — 9. Dem **Wenzel Schwarz**, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 514, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Wiener Doppel-Kölnerswassers, wodurch dasselbe dem so berühmten Kölnerswasser des Johann Maria Farina nicht nur am ähnlichsten sey, sondern es vielmehr an Güte und Kraft übertriffe, und nebst guter Qualität auch im Preise billiger als dergleichen Wässer zu stehen komme. — Laibach am 20. October 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1904. (1) Nr. 9060.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate Friedenthal zu Oberlaibach ist der Dienstplatz des Gerichtsdieners mit einer jährlichen Löhnung von 200 fl. und einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben sich über die vollkommene Kenntniß des Lesens, Schreibens und der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, angemessene Körperstärke, Religion, Familienstand auszuweisen und ihre Gesuche längstens bis zum 10. December l. J. bei diesem k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon in einem öffentlichen Dienste stehen, auf dem Wege ihrer

vorgesetzten Behörden einlangen zu machen. — Vom k. k. Kreisamte in Adelsberg am 4. November 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1912. (1)

Nr. 11319/2078

Concurs = Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung kommt die Stelle eines Einnehmers oder Controllers mit dem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden und dem Genusse des Naturalquartiers, oder des statuemäßigen Quartiergeldes für ein Gefällen-Unteramt, mit der Verpflichtung, zur Leistung einer Caution im Jahresgehalt, zu besetzen, wozu der Concurs bis 15. December 1845 eröffnet bleibt. — Jene Bewerber oder Quiescenten, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Ausweisen über die erworbenen Gefällskennntnisse im Zoll-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassageschäfte, und in der Abführung der Untersuchungen über mindere Gefällsübertretungen, über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Neustadt innerhalb des Concurstermines zu überreichen, sich über die Kenntniß der krainischen oder einer andern verwandten slavischen Sprache, und die Fähigkeit zur Cautionleistung zu legitimiren, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der steyrischen oder krainischen Gefällsamter verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 31. October 1845.

3. 1910. (1)

Nr. 4720.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem hiesigen k. k. Oberpostamte ist die provisorische Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt, gegen Erlag einer gleichen Caution in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 6. December hiermit eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um Verleihung dieser Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung, sowie über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Postverordnungsblatte auszuweisen, und anzugeben ist, ob, und mit welchen Beamten des hiesigen Oberpostamtes dieselben verwandt oder verschwägert sind, bei der unterzeichneten k. k. Oberpost-Verwaltung einzureichen. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung Laibach am 13. November 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1899. (1)

Nr. 1026.

G d i e t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit kund gemacht: Es seyen in der Executionssache des Matthäus Kerschisch von Franzdorf, Cessionär des Martin Suhadounig, wider Johann Zerschwin von Franzdorf, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Franzdorf gelegenen, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 157 dienstbaren Drittelhube, sammt stehenden Früchten und sonstigem An- und Zugehör, welche Realität mit Ausschluß der stehenden, nach, durch besondere gerichtliche Schätzung zu erhebendem Werthe zu übernehmenden Früchte, laut gerichtlichem Protocoll vom 23. Jänner 1845, Nr. 155, auf 880 fl. 55 kr. bewertet worden ist, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 28. März 1840 schuldiger 72 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 1. und 23. December l. J., und den 19. Jänner k. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität bei den zwei ersten Tagsetzungen nur um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch darunter hintangegeben werden wird.

Wovon die sämtlichen Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte alle mit dem Besatze verstan-

digt werden, daß die Licitationsbedingungen, nach welchen unter andern der Licitant auch das 10% Badium des Schätzungswertes zu erlegen haben wird, die gerichtliche Schätzung und der Grundbuchextract täglich hierorts eingesehen werden können.

Oberlaibach am 5. Juni 1845

3. 1903. (1)

Nr. 5007.

G d i e t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Friedrich Gostitscha, im eigenen Namen und im Namen der übrigen Jacob Gostitscha'schen Miterben, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 3. Juni 1835 bewilligt gewesenen, ober unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Martin Zbenzhur gehörigen, der Herrschaft Louisch sub Rect. Nr. 580 zinsbaren, gerichtlich auf 1171 fl. 40 kr. geschätzten Viertelhube in Sibera, und des auf 90 fl. 30 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, wegen schuldigen 46 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsetzungen auf den 15. December l. J., auf den 15. Jänner und auf den 16. Februar k. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Sibera mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Gegenstände bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. October 1845.

3. 1909. (1)


G e b r ü d e r Z i e g e r,

a u s

Sternberg in Mähren,

empfehlen sich für den gegenwärtigen Elisabethen = Markt einem hohen Adel, verehrungswürdigen Publikum und dem löbl. k. k. Militär mit einer bedeutenden Auswahl von Sternberger echt-färbigen Weber = Erzeugnissen, die Elle von 10 bis 16 Kreuzer C. M., und Tüchern von 10 bis 40 Kreuzer C. M. das Stück, und bitten um wohlgeneigten Zuspruch mit der Zusicherung der möglichst billig festgesetzten Preise.

Die Hütte befindet sich in der ersten Hauptreihe Nr. 16.

 In eine Buchhandlung wird ein Lehrling oder Practikant, welcher die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, aufgenommen. Das Nähere ist im hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

3. 1907. (1)

**D a s
Haupt - Dépôt**


von

Gummielasticum = Ueberschuhen

aus der berühmten k. k. priv. Fabrik

Joh. Nep. Reithoffer in Wien,


befindet sich in der Handlung des Gefertigten, wo das Paar Ueberschuhe um den äußerst billigen Preis

	für Herren zu	3 fl. 30 kr.
	» Frauen »	3 » — »
	» Kinder »	2 » — »

verkauft wird.

Zudem sind aus dieser Fabrik Mosaik = Tableau, Luftpöster, feine Hosenträger, Damen = Ridicule, Strumpfbänder und Zimmer = Ballen vorrätzig.

Gleichzeitig empfehle ich zu geneigter Abnahme meine reiche Auswahl der neuesten Galanterie = Gegenstände aus Gold, Silber, Bronze, Silberplaque, Cartonage, Leder und Holz; dann alle Arten schöne angefangene Damen = Handarbeiten und zu Tappissier = Arbeiten nöthige Zugehör; echt englischen Näh = und Strickzwirn, dann andere derartige Hausbedürfnisse.

 Augengläser in großer Auswahl für Nah = und Fernsehende können bei mir, zur Erhaltung und Pflege der Sehkraft, nach einem neuerfundenen Augenmesser genau gewählt und sogleich eingeschliffen werden.

Ferners besitze ich seit Juli 1844 die Niederlage von der ausgezeichneten k. k. priv. Bleistiften = Fabrik des Franz Paul Augustin zu Hafnerzell. Die Bleistifte sind durchaus in gebohrttem Holze, und im Blei selbst nicht ein einziger Bruchtheil vorfindig.

Bei Abnahme eines Duzend wird auf die vorliegende Fabrik = Preislifte Rücksicht genommen.

Laibach im November 1845.

Joseph Karinger.